



2. Jahrgang

Ausgabetag: 18.06.2009

Nummer: 23

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
76. 1. Teiländerung zum Bebauungsplan 221 a „Lortzingstraße“ in Hürth-Efferen gemäß § 10 Baugesetzbuch	230-232

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

1. Teiländerung zum Bebauungsplans (BPL) 221 a „Lortzingstraße“ in Hürth-Efferen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 28.04.2009 die 1. Teiländerung zum Bebauungsplans 221 a „Lortzingstraße“ als Satzung beschlossen.

Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 221a liegt zwischen Lortzingstraße, Mozartstraße, Berrenrather Straße und Esser Straße.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 1. Teiländerung zum Bebauungsplan 221 a gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Die 1. Teiländerung zum Bebauungsplan 221 a liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des

Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 16.06.2009



Walther Boecker
Bürgermeister

